



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 9.

Steglitz-Berlin, den 28. Februar 1903.

XVIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M. für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redacteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Die Mitglieder werden um Einsendung der Stimmzettel gebeten.

Gärtnerlehrlinge und Fortbildungsschule.

Die vorjährige Hauptversammlung hat bekanntlich einen Antrag einstimmig angenommen dahingehend, dass die Verbandsgruppen ersucht werden, nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass die Mitglieder bzw. Kollegen dafür Sorge tragen, dass den Lehrlingen Gelegenheit geboten wird, etwa bestehende Fortbildungs bzw. Fachschulen zu besuchen, auch dann, wenn ein gesetzlicher Zwang nicht besteht.

Es ist nicht zu verlangen, dass schon heute bestimmte Resultate infolge der Annahme dieses Antrags vorliegen, so dass man von ihnen berichten könnte, trotzdem glauben wir der Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, dass die Verbandsgruppen im Sinne dieses Beschlusses ihr Augenmerk auf diese Angelegenheit gerichtet haben und weiter richten werden. Gelangte doch bei fast allen Mitgliedern, die sich auf der Hauptversammlung zu dieser Sache äusserten, einstimmig die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass es Pflicht der Lehrherrn sei, für die Fort- u. Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge zu sorgen und dass das, was nach dieser Richtung hin an den Lehrlingen getan werde, später dem ganzen Stand zum Segen gereichen würde.

Was uns anbelangt, so können wir eins feststellen, ohne behaupten zu wollen, dass dies irgendwie mit dem angenommenen Antrag in Verbindung steht: Die Anfragen aus Mitgliederkreisen, ob man verpflichtet sei, die Lehrlinge zur Fortbildungsschule zu schicken, haben ganz auffällig abgenommen. Früher verging kaum eine Woche, dass nicht eine derartige Anfrage kam und von uns eingehend beantwortet und erledigt werden musste. Solche Anfragen kommen jetzt nur mehr vereinzelt und in deren Beantwortung suchen wir möglichst dem Beschluss der letzten Hauptversammlung Geltung zu verschaffen. Selbstverständlich gibt die Frage, die ja auch häufig in Nichtmitgliederkreisen auftaucht, immer noch zu Meinungsverschiedenheiten Anlass, die auch, wenn auch nicht mehr so häufig wie früher, zu gerichtlichen Verhandlungen führen, bei denen mitunter auch die höchste Instanz, das Kammergericht, berufen ist, ein endgültiges Urteil abzugeben. Ein der-

artiges Urteil aus jüngster Zeit ging kürzlich durch die Presse, und zwar ziemlich allgemein. Es lautete wie folgt:

Der Gärtnerlehrling M. wurde wegen Uebertretung des Ortsstatuts zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er ohne genügenden Grund den Fortbildungsschul-Unterricht versäumt habe. Sein Vater als gesetzlicher Vertreter legte Berufung ein. Das Landgericht Nordhausen verwarf indessen die Berufung, nachdem festgestellt worden war, dass der Arbeitgeber und Lehrherr des Angeklagten hauptsächlich Gärtnereiprodukte kauft und verkauft und dabei eine Kranzbinderei hat, in der der Angeklagte ebenfalls beschäftigt worden ist. Hiernach habe man es hier mit einer Handelsgärtnerei zu tun, die dem Handelsgewerbe zugerechnet werden müsse und somit ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung sei. Somit sei aber M. gewerblicher Arbeiter gewesen und hätte die Fortbildungsschule nicht ohne genügende Entschuldigung meiden dürfen. M. legte Revision ein, das Kammergericht verwarf aber das Rechtsmittel mit folgender Begründung: Die Reichsgewerbeordnung, insbesondere ihr VII. Titel, findet auf die Kunst- und die Handelsgärtnerei Anwendung, auf die gewöhnliche Gärtnerei nicht. Dass die Gärtnerei als sog. Landwirtschaftsgärtnerei, d. h. in der Art, wie sie der Landwirt zu betreiben pflegt, oder richtiger, wie sie gewöhnlich betrieben wird, nicht unter die Reichsgewerbeordnung fällt, ist übereinstimmende und herrschende Ansicht. Diese Ansicht gründet sich zwar nicht auf einen bestimmten Ausspruch der Reichsgewerbeordnung. Ein solcher fehlt, wie die Reichsgewerbeordnung überhaupt den Begriff der von ihr umfassten Gewerbe nicht genau abgrenzt. Allein man hat die Gärtnerei im gewöhnlichen Sinne stets zur üblichen Bodenbearbeitung gerechnet und sie deshalb, wie Land- und Forstwirtschaft, von der Reichsgewerbeordnung ausgeschlossen. Hieraus folgt aber nicht, dass nun auch jede Entwicklungsform der Gärtnerei, die, von der gewöhnlichen Bodenbearbeitung sich weit entfernend, wirtschaftlich und technisch sich zu einem besonderen Gewerbe ausgebildet hat, zur Landwirtschaft gehört. Der Gärtner könne zum Gewerbetreibenden werden, wenn er Handelsgärtnerei betreibt, d. h. entweder neben den selbstgewonnenen auch angekaufte Erzeugnisse verarbeite oder den Vertrieb in grossem Umfange und kaufmännischen Formen bewirke oder aber, wenn der Ladenverkauf den Hauptbetrieb bilde. Aber nicht nur die Handels-, sondern auch die Kunstgärtnerei habe sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden, dass beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Reichsgewerbeordnung zuzählen seien. Als Merkmale der Kunstgärtnerei kämen tech-